

## MERKBLATT

# Einfuhr von Heimtieren in die Schweiz

---

## 1 Herkunftsland

Welchen Status hat das Herkunftsland?

- Tollwut-Risikoland: Weiter zu Ziffer 2.
- Land mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut: Weiter zu Ziffer 3.
- Frei von urbaner Tollwut: Weiter zu Ziffer 3.

*Als frei von Tollwut gelten sämtliche EU-Mitgliedsstaaten sowie Andorra, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und der Vatikan.*

*Siehe hierzu die aktuelle Länderliste „Tollwut“ des BLV unter:*

*<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/hunde-katzen-und-frettchen.html>*

## 2 Herkunft aus Tollwut-Risikoland

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Kennzeichnung mittels Mikrochip (Tätowierung bis 3. Juli 2011 erlaubt)
  - Vollständig ausgefüllte Veterinärbescheinigung<sup>1</sup>
  - Tollwut-Impfung durchgeführt (Alter des Tieres mindestens 12 Wochen)
  - Serumtiter >0.5IU (Blutprobe mindestens 30 Tage nach Tollwut-Impfung)
  - 3 Monate Wartefrist nach Blutprobe (auch bei einem Titer >0.5IU)
  - Einfuhr-Bewilligung des BLV (falls das Heimtier im direkten Luftverkehr eingeführt wurde)
- Alle Punkte erfüllt: Weiter zu Ziffer 4.
  - Nicht alle Punkte erfüllt: Umgehende telefonische Meldung an den Veterinärdienst.

*Welpen können somit erst ab einem Alter von 7 Monaten legal eingeführt werden.*

*Die Serumtiter-Untersuchung behält ihre Gültigkeit solange die Folgeimpfung innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung gemacht wird.*

## 3 Herkunft aus Land mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut oder frei von urbaner Tollwut

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Kennzeichnung mittels Mikrochip (Tätowierung vor 3. Juli 2011 erlaubt)
  - Vollständig ausgefüllte Veterinärbescheinigung<sup>1</sup> (Länder mit günstiger Seuchenlage) resp. Heimtierpass<sup>2</sup> (Länder frei von urbaner Tollwut)
  - Heimtiere unter 56 Tage: nur in Begleitung des Muttertiers<sup>3</sup>
  - Heimtiere von 8-12 Wochen: in Begleitung des Muttertiers oder Tollwut-Erklärung<sup>4</sup>
  - Heimtiere von 12-16 Wochen: Tollwut-Impfung gemacht und Tollwut-Erklärung
  - Heimtiere über 16 Wochen: gültige Tollwut-Impfung
- Alle Punkte erfüllt: Weiter zu Ziffer 4.
  - Nicht alle Punkte erfüllt: Gleichentags Meldung an den Veterinärdienst.

## 4 Nicht erlaubte Eingriffe bei Hunden

Wurden die Ohren oder die Rute coupiert?

- Nein: Weiter zu Ziffer 5.
- Ja: Meldung an den Veterinärdienst<sup>5</sup>.

## 5 Art der Einfuhr

Hat der Besitzerwechsel vor dem Grenzübertritt stattgefunden?

- Ja: Weiter zu Ziffer 7.
- Nein: Es handelt sich um eine gewerbsmässige Einfuhr (≠ Heimtiere). Weiter zu Ziffer 6.

*Heimtiere dürfen bei der Einfuhr durch eine ermächtigte Person begleitet werden, falls die Halterin oder der Halter das Tier zuvor im Ausland übernommen hat.*

*Es dürfen maximal 5 Tiere gleichzeitig eingeführt werden. Ab 6 Tieren ist eine Registrierung in Traces bzw. eine Bewilligung des BLV nötig<sup>6</sup>.*

## 6 Gewerbsmässige Einfuhr

Folgende Bedingungen müssen (nebst den Bedingungen unter Ziffer 2 resp. 3) erfüllt sein:

- Registrierung in TRACES
  - Bewilligung für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren
  - Bewilligung für den gewerbsmässigen internationalen Tiertransport
- Alle Punkte erfüllt: Weiter zu Ziffer 7.
  - Nicht alle Punkte erfüllt: Meldung an den Veterinärdienst.

*Die EDAV-Ht darf nicht angewendet werden. Es gelten die Bestimmungen der EDAV- EU<sup>7</sup> resp. EDAV-DS<sup>8</sup> (bei Einfuhr aus einem Drittstaat via direkten Luftverkehr).*

## 7 Verzollung

Wurde das Heimtier bei der Einfuhr verzollt?

- Ja: Ende.
- Nein: Meldung an den Veterinärdienst.

## Kontakt

Veterinärdienst des Kantons Bern  
Münsterplatz 3a  
Postfach  
3000 Bern 8  
Tel: 031 633 52 70  
Fax: 031 633 52 65  
info.ved@vol.be.ch

<sup>1</sup> Gemäss den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 3 der eidgenössischen Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren vom 28. November 2014 (EDAV-Ht; SR 916.443.14). Mikrochip und Tollwutimpfung inkl. Serum-Titer müssen eingetragen sein.

<sup>2</sup> Gemäss den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 EDAV-Ht. Mikrochip und Tollwutimpfung müssen eingetragen sein.

<sup>3</sup> Von dem die Welpen noch abhängig sind und das gemäss Veterinärbescheinigung resp. Heimtierpass vor der Geburt der Welpen eine Tollwutimpfung erhalten hat.

<sup>4</sup> Erklärung, wonach die Welpen seit der Geburt keinen Kontakt mit wild lebenden Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind gemäss den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 5 EDAV-Ht.

<sup>5</sup> Ausser beim Vorliegen einer Bewilligung des BLV oder wenn der Hund als Übersiedlungsgut eingeführt worden ist.

<sup>6</sup> Siehe Artikel 3 EDAV-Ht.

<sup>7</sup> Eidgenössische Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen vom 18. November 2015 (EDAV-EU; SR 916.443.11)

<sup>8</sup> Eidgenössische Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten vom 18. November 2015 (EDAV-DS; SR 916.443.10)